

EEG 2012

- Eine Einführung in die aktuelle Novelle –
Benedikt Scheel LL.M.



1. Einleitung

2. Energieträgerspezifische Änderungen

- a) Wind (Onshore, Offshore, Repowering)
- b) Solarenergie
- c) Biomasse, insbesondere Biomethan und Abfallgas
- d) Geothermie

3. Energieträgerübergreifende Änderungen

- a) Direktvermarktung (Marktprämie, Grünstromprivileg)
- b) Flexibilitätsprämie

- **Energieversorgung – Status Quo laut BMU**
 - Endenergieverbrauch: zu 89 % durch fossile Energieträger (also 11 % aus EEs!)
 - Import der Energieträger zu 70 % - **nicht sicher**
 - Hohe Emissionen - **nicht umweltschonend**
 - Hohe externe Kosten bei fossilen Energieträgern - **nicht wirtschaftlich**
- **(Mindest-)Ausbauziele** des EEG 2012 (vgl. § 1 Abs.2 EEG 2012)
 - bis zum Jahr **2020** auf **35 %**
 - bis zum Jahr **2030** auf **50 %**
 - bis zum Jahr **2040** auf **65 %**
 - bis zum Jahr **2050** auf **80 %**
 - **Bundesregierung rechnet mit Anteil in 2020 von EEs am Endverbrauch i.H.v. 38,6%.**
 - **Bei 35 % wird in 10 Jahren der Anteil des Stromverbrauchs aus EEs verdoppelt.**

- Am 30. Juni 2011 hat der Bundestag die EEG-Novelle beschlossen, zum 01. Januar 2012 tritt diese in Kraft.
- Zentrale Leitlinien des EEG 2012:
 - ✓ Weiterer Dynamischer Ausbau der Erneuerbaren Energien
 - ✓ Verbesserung der Kosteneffizienz
 - ✓ Beschleunigung und Verbesserung der Markt-, Netz- und Systemintegration
 - ✓ Festhalten an den Grundprinzipien des EEG: Einspeisevorrang / Einspeisevergütung

Frage: Können wir diese Ziele mit dem EEG 2012 erreichen?

1. Einleitung

2. Energieträgerspezifische Änderungen

- a) Wind (Onshore, Offshore, Repowering)
- b) Solarenergie
- c) Biomasse, insbesondere Biomethan und Abfallgas
- d) Geothermie

3. Energieträgerübergreifende Änderungen

- a) Direktvermarktung (Marktprämie, Grünstromprivileg)
- b) Flexibilitätsprämie

■ Onshore (§ 29 EEG 2012)

- ✓ **Erhöhung der jährlichen Degression** der Vergütungssätze für neue Anlagen um 0,5 % auf 1,5 %.
- ✓ **Verlängerung des Systemdienstleistungsbonus** (im Jahr 2012: 0,48 ct/kWh) um 1 Jahr (bis Ende 2014) – (§ § 29 Abs.2 Satz 4, 6 Abs.5 i.V.m. § 64 Abs.1 Satz 1 Nr.1 EEG 2012 i.V.m. SDLWindV)
 - **Grund der Frist:** man geht von der Reduzierung der Kosten auch bei der Netzintegration aus! (z.B. fehlende Eignungsflächen, Abstands- und Höhenbegrenzungen)
- ✓ Windanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 50 kW müssen **KEIN** Referenzgutachten vorlegen und erhalten hohen Anfangsvergütungssatz (2012: 8,93 ct/kWh) über 20 Jahre.
- ✓ **Problem:** sekundär bei der Vergütung, primär im Planungsrecht!

■ Onshore – Probleme:

✓ Anwendung der SDLWindV?

- **§ 29 Abs.2 Satz 4 EEG 2012:** „Die Anfangsvergütung erhöht sich ... um 0,48 ct/kWh, wenn sie ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme die Anforderungen nach § 6 Abs.5 nachweislich erfüllen.“
- **§ 6 Abs.5 EEG 2012:** „Anlagenbetreiber müssen sicherstellen, dass am Verknüpfungspunkt ... mit dem Netz die SDLWindV erfüllt wird.“ Ansonsten keine Vergütung (§ 17 EEG 2012).

Folge: ALLE Anlagen mit Inbetriebnahme ab 01.01.2012 müssen SDLWindV ZWINGEND einhalten!

■ Offshore: Erhöhung Degression von 5 % auf 7 %

- ✓ **Optionales Stauchungsmodell:** Verkürzung Anfangsvergütung auf 8 Jahre, aber Erhöhung auf 19 ct/kWh
- ✓ Verlängerte Anfangsvergütung 15 ct/kWh
- ✓ Nunmehr unbefristete Netzanbindungsfrist des Netzbetreibers (§ 17 Abs.2 a EnWG)

■ Repowering (§ 30 EEG 2012)

- ✓ **Ausweitung des Anwendungsbereichs** des Bonus (0,5 ct/kWh).
- ✓ **Begrenzung** auf Anlagen, die vor 2002 errichtet wurden.
 - **Grund der Frist:** würden jüngere Anlagen einbezogen, könnte auch bei bereits netzverträglichen und größeren Anlagen das Repowering durchgeführt werden.
- Befürchtung:** Effekt der „Abwrackprämie“!
- ✓ **Weitere Voraussetzungen (kumulativ):**
 - Dem Grunde nach Vergütungsanspruch nach EEG.
 - Ersetzung der Altanlage durch Anlage mit mindestens doppelter Leistung.
 - Anzahl der Repowering-Anlagen darf nicht höher sein als Anzahl der ersetzten Anlagen.

- **Repowering – Probleme:**
- **„Ersetzung“ nach § 30 Abs.2 EEG 2012:**
 - ✓ „Eine Anlage wird **ersetzt**, wenn sie höchstens ein Jahr vor und spätestens ein halbes Jahr nach der Inbetriebnahme der Repowering-Anlage **vollständig abgebaut** und vor Inbetriebnahme der Repowering-Anlage außer Betrieb genommen wurde.“
 - Zeitpunkt der Inbetriebnahme!
 - Regelmäßig **Problem der Nachweisführung** des neuen Anlagenbetreibers bei unterschiedlichen Anlagen- und Netzbetreibern.
 - **Vollständiger Abbau?:** Funktional: Turm, Rotor, Gondel
Technisch: auch Fundament
 - Keine Erklärung in der Gesetzesbegründung!

1. Einleitung

2. Energieträgerspezifische Änderungen

- a) Wind (Onshore, Offshore, Repowering)
- b) Solarenergie**
- c) Biomasse, insbesondere Biomethan und Abfallgas
- d) Geothermie

3. Energieträgerübergreifende Änderungen

- a) Direktvermarktung (Marktprämie, Grünstromprivileg)
- b) Flexibilitätsprämie

■ Solarenergie allgemein (I):

- ✓ Degression: **zum 01. Januar und** – in Abhängigkeit des Zubaus zwischen Oktober des Vorjahres bis April – 0% bis 15% **zum 01. Juli.**
- ✓ **Eigenverbrauchsregelung** des § 33 Abs.2 EEG 2012 wird bis Ende 2013 verlängert.
 - ✓ Problem: BGH, Urteil vom 09.12.2009 (Az. VIII ZR 35/09)
EEG-Belastungsausgleich gilt für alle 2-Personen-Lieferverhältnisse. **EVU ist jede Strom liefernde Person, auch Privatperson!**
 - ✓ Problem: Direktverkauf versus (sonstige) Direktvermarktung
 - ✓ Problem: Stromliefervertrag an den Mieter im liberalisierten Energiemarkt
- ✓ Keine Konversionsfreiflächenanlagen in Nationalparks und Naturschutzgebieten (ca. 230.000 ha!). Wohnungsbaulich? Verkehrlich?
- ✓ Was sind Autobahnen- und Schienenwegerandstreifen (Straßenbahnen)?

■ Solarenergie allgemein (II):

- ✓ **Modulersetzung** gemäß § 32 Abs.3 EEG 2012: bei Diebstahl, technischem Defekt, Beschädigung!
 - ✓ Problem: Gemäß § 66 Abs.1 Nr.12 findet § 32 Abs.3 auch Anwendung auf Anlagen, die vor dem 01. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind!
 - ✓ Was ist mit Austauschvorgängen, die vor dem 01.01.2012 durchgeführt werden?
 - ✓ Ist der Netzbetreiber abnahmeverpflichtet, wenn durch wesentlich effektivere Module die Netzkapazitäten nicht ausreichen?
 - ✓
 - ✓

■ Solarenergie allgemein (III):

✓ Maßnahmen zur Netzintegration (vgl. § 6 EEG 2012):

- > 100 kW: ferngesteuerte Reduzierung u. Abrufung Ist-Einspeisung
verpflichtend ab 01.07.2012 (§ 66 I Nr.1)
- > 30 und ≤ 100 kW: vereinfachtes Einspeisemanagement
lediglich technische Abregelung (keine Lastgangmessung)
bei IBN nach 31.12.2008 ab 01.01.2014 Pflicht
- < 30 kW: „Kappung“ von Kleinanlagen
Wahlrecht des Anlagenbetreibers nach § 6 Abs.2
Nr.2: a) ferngesteuertes Einspeisemanagement oder
b) Begrenzung auf 70 % der installierten Leistung!
Achtung: kein Entschädigungsanspruch vorgesehen, weil nur 1% bis 3 % Verluste! Ca. 40 % mehr Anlagen können angeschlossen werden!

✓ Rechtsfolge bei Nichteinhaltung: Vergütungsreduzierung auf Null!

1. Einleitung

2. Energieträgerspezifische Änderungen

- a) Wind (Onshore, Offshore, Repowering)
- b) Solarenergie
- c) Biomasse, insbesondere Biomethan und Abfallgas**
- d) Geothermie

3. Energieträgerübergreifende Änderungen

- a) Direktvermarktung (Marktprämie, Grünstromprivileg)
- b) Flexibilitätsprämie

■ Biomasse (I):

- ✓ Erhöhung der jährlichen Degression von 1% auf 2 % (einsatzstoffunabhängig)
- ✓ Neue Vergütungsstruktur, Abschaffung von Boni
 - Grundvergütung plus Einsatzstoffvergütungsklassen I und II, BiomasseV)
- ✓ Begrenzung des Einsatzes von Mais und Getreidekorn für Strom aus Biogas auf 60 % (Masseprozent).
- ✓ Abschaffung u.a. des KWK-Bonus, leichte Erhöhung der Grundvergütung
- ✓ **Mindestanforderungen** generell: 60 % Wärmenutzung oder Gülleeinsatz oder Direktvermarktung
- ✓ Keine Förderung für Strom aus flüssiger Biomasse für Neuanlagen.

■ Biomasse (II):

- ✓ 750-KW-Grenze: gilt ab 01.01.2014
- ✓ Vergütungsseitiger Inbetriebnahmebegriff (§ 19 Abs.1 S.2 EEG 2012):
 - Zum Zweck der Ermittlung der Vergütung gelten mehrere Anlagen als eine Anlage, wenn sie Strom aus Biogas erzeugen und das Biogas **aus derselben Biogasanlage** stammt.
 - Folge: mehrere **Satelliten-BHKWs** werden vergütungsrechtlich zusammengezogen, wenn auch über gemeinsame Biogasleitung verbunden!
- ✓ Problem: Nachweisführung (§ 27 Abs.7) von u.a.:
 - Einsatzstofftagebuch durch Umweltgutachter
 - KWK-Pflichtnutzung
 - Mindestanteil von Gülle bei Biogasanlagen
 - Mais- und Getreidekorngrenze
- ✓ Rechtsfolge bei Nichtvorlage oder Fehler des Einsatzstofftagebuches (durch den Umweltgutachter): Vergütungssenkung für das gesamte Jahr!

■ Biomasse (III):

- ✓ § 27 a EEG 2012– Vergärung von Bioabfällen
 - Eigene Vorschrift soll Wichtigkeit unterstreichen!
 - Besonders attraktive Vergütung!
- ✓ Problem: Abs.3 – Vergütung nur, wenn Abfälle „stofflich verwertet“ werden! Im Sinne von Abfallrecht? Wie? Zu wieviel Prozent?
- ✓ Problem: Abs.4 – keine Kombination mit § 27 möglich!
Was heißt das? Kombination der Einsatzstoffe oder der Projekte?
Bsp.: Gemeinsame Gasnetznutzung von Biogas und Abfallgas!
Lösung: Kaufmännisch – bilanzielle Weitergabe?

■ Biomasse (IV):

- ✓ § 27 c EEG 2012 – Gasabtausch

Problem bislang : Begriff Gasnetz! Jetzt Konkretisierung: Erdgasnetz!

Wichtig: Satelliten-BHKWs bei Biomethan möglich (§ 19 I S.2 EEG 2012)!

- ✓ Gasaufbereitungsbonus nach § 27 Abs.2 EEG 2012 als Dienstleistungsoption für zu viel produziertes Gas!

1. Einleitung

2. Energieträgerspezifische Änderungen

- a) Wind (Onshore, Offshore, Repowering)
- b) Solarenergie
- c) Biomasse, insbesondere Biomethan und Abfallgas
- d) Geothermie**

3. Energieträgerübergreifende Änderungen

- a) Direktvermarktung (Marktprämie, Grünstromprivileg)
- b) Flexibilitätsprämie

■ Geothermie:

- ✓ Erhöhung der Vergütung von 23 auf 25 ct/kWh
- ✓ Degression erst ab 2018, dann jedoch mit 5 % (bisher 1 %)
- ✓ Frühstarter-Bonus und Wärmenutzungs-Bonus werden in die Vergütung integriert.

Hintergrund der hohen Förderung: „Fündigkeitsrisiko“

- ✓ Wichtig: Weitere Förderung durch Marktanreizprogramm (MAP)
„Fündigkeitsfonds“

1. Einleitung
2. Energieträgerspezifische Änderungen
 - a) Wind (Onshore, Offshore, Repowering)
 - b) Solarenergie
 - c) Biomasse, insbesondere Biomethan und Abfallgas
 - d) Geothermie
3. **Energieträgerübergreifende Änderungen**
 - a) **Direktvermarktung (Marktprämie, Grünstromprivileg)**
 - b) Flexibilitätsprämie

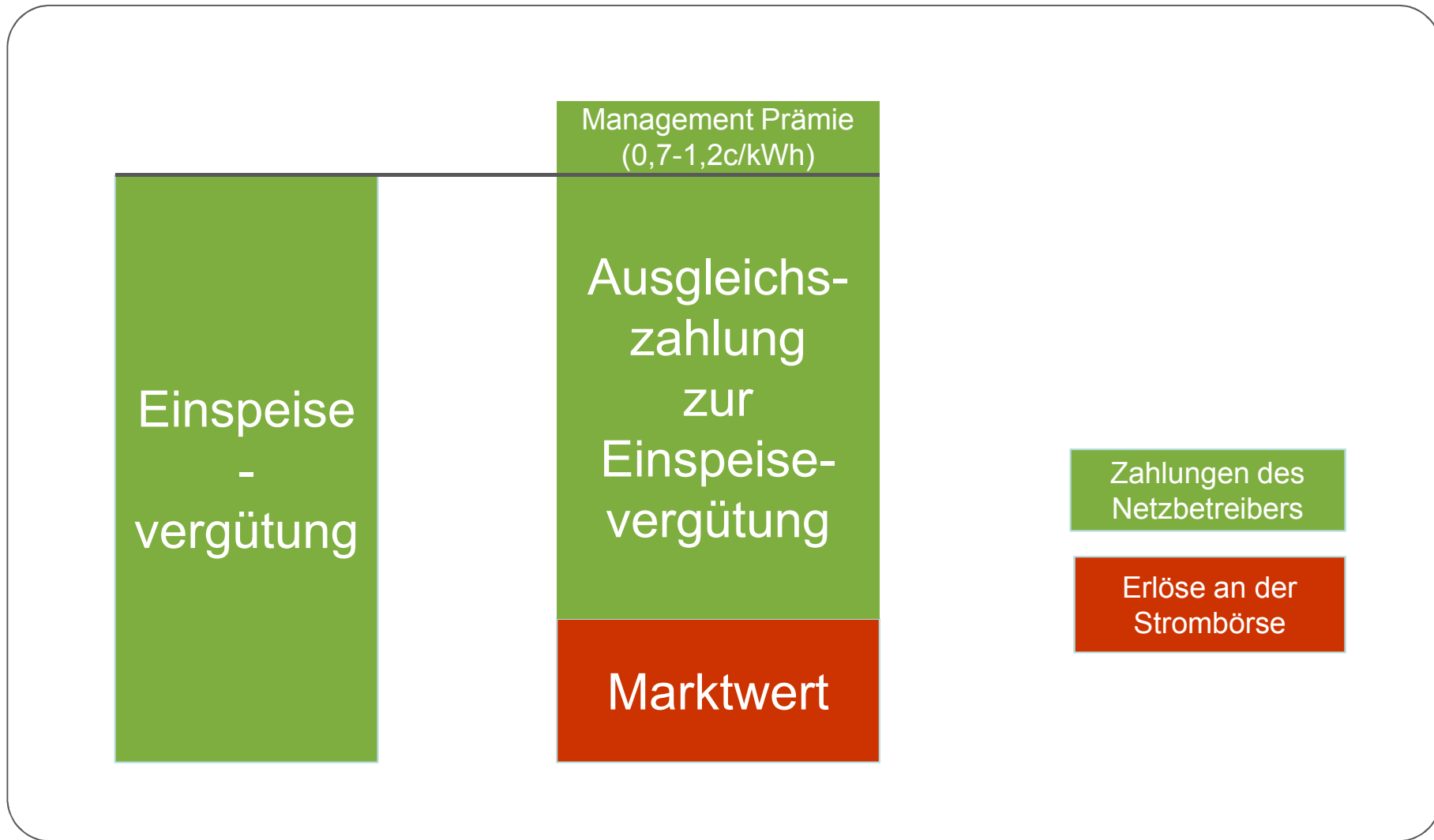
■ Direktvermarktung allgemein:

- ✓ Grundlegende Neuregelungen der Direktvermarktung (§ § 33 a ff EEG 2012)
- ✓ Ziel: Markt- und Systemintegration
 - Stromerzeugung soll sich stärker an Strombedarf orientieren
 - Lastverschiebungspotentiale sollen erschlossen werden
 - EE-Stromerzeugung soll von EEG-Vergütung hin zum Strommarkt geführt werden
- ✓ Direktvermarktung ist grds. optional! (Ausnahme: große Biogasanlagen ab 2014)
- ✓ Positive und negative Regelenergie in der Direktvermarktung zulässig, sonst Doppelvermarktungsverbot gemäß § 56 EEG 2012.

- **Direktvermarktung - Marktprämie:**
 - ✓ Ausgleich der Differenz zwischen EEG-Vergütung und durchschnittlichen Börsenpreis (Marktwert)
 - ✓ Folge: in jedem Falle keine Schlechterstellung
 - ✓ Sofern der AB Preis erzielt, die höher liegt, als der durchschnittliche Börsenstrompreis, kann der AB zusätzliche Erlöse generieren.
 - ✓ Zusätzliche Gewährung einer Managementprämie z.B. für die Handelsanbindung und das Projektmanagement
- **Grünstromprivileg:**
- Zum Zwecke der Verringerung der EEG-Umlage durch ein EVU nach § 39 EEG 2012.
- **Sonstige Direktvermarktung:** Freie Vermarktung ohne EEG-Vergütung

- **Direktvermarktung – Marktprämie und Grünstromprivileg:**
 - ✓ Voraussetzungen (§ 33 c EEG 2012):
 - Gesamter direkt vermarkteter Strom muss über eine Messeinrichtung laufen
 - Vergütungsfähige feste Einspeisevergütung muss vorliegen
 - Keine vermiedenen Netzentgelte nach § 18 StromNEV)
 - Stets technische Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung und zum Abruf der Ist-Einspeisung
 - Die gesamte Ist-Einspeisung der Anlage muss in viertelstündlicher Auflösung gemessen und bilanziert werden **und**
 - Der direkt vermarktete Strom muss in einem Bilanz- und Unterbilanzkreis bilanziert werden, in dem ausschließlich Strom bilanziert wird, der in derselben Form des § 33 b Nr.1 oder 2 EEG 2012 direkt vermarktet wird.

2. Energieträgerübergreifende Änderungen



2. Energieträgerübergreifende Änderungen

Zur Vereinfachung der Marktprämie insgesamt: **Referenzmarktwert!**



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Ihr Ansprechpartner:

Benedikt Scheel LL.M.

Kontakt:

Tel.: 040 – 4850 969-52
scheel@ing-averdung.de

- Standort Papenburg

Juisterstr. 11
26871 Papenburg

Tel.: 04961 - 94 620
info@ing-averdung.de

- Standort Hamburg

Heinrichstr. 11
22769 Hamburg

Tel.: 040 – 4850 969-00
info@ing-averdung.de

5. Expertenteam



Benedikt Scheel

Justiziar und Projektmanager

- Universität Lüneburg, Umweltrecht (Master of environmental and energy law (LL.M.))
- Universität Göttingen (Dipl. Jur.)
- Universität Bologna

Berufserfahrung

- Partner Greentech GmbH & Cie. KG, Hamburg
- Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Sekretariat des Umweltausschusses des Deutschen Bundestages
- Wissenschaftlicher Mitarbeiter Becker, Büttner & Held
- Wissenschaftlicher Mitarbeiter Kermel & Scholtka
- Wissenschaftlicher Mitarbeiter Universität Lüneburg (Prof. Dr. Dr. Schomerus, Umwelt- und Energierecht)

Schwerpunkte

- Projektmanagement von EE-Projekten
- Recht der Erneuerbaren Energien, Wärmerecht und Energiewirtschaftsrecht